

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Eschle II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 20.04.2020 die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans „Eschle II“ nach § 10 Abs. 1 BauGB im Umlaufverfahren nach § 37 (1) Satz 2 GemO BW als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Eschle II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung, den redaktionell beigefügten Örtlichen Bauvorschriften, dem redaktionell beigefügten Umweltbeitrag sowie der redaktionell beigefügten Geruchsprognose im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans einschließlich ihrer Begründung, den redaktionell beigefügten Örtlichen Bauvorschriften, dem redaktionell beigefügten Umweltbeitrag sowie der redaktionell beigefügten Geruchsprognose einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 21.04.2020

Christoph Schulz  
Bürgermeister



# MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

44. Jahrgang

Donnerstag, 23. April 2020

Nr. 17

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Diese Corona-Woche ist, gerade auch für uns in Ostrach, etwas eigenartig: Einerseits wurden am Wochenende bundesweit Lockerungen eingeführt, man spürt fast ein vorsichtiges Aufatmen der Bevölkerung.

Gleichzeitig steigen aber Vorort in unserer Gemeinde die Fallzahlen langsam aber stetig. Waren wir zu Beginn im kreisweiten Vergleich noch ein „weißer Fleck“ färbt sich die Statistik leider immer dunkler. Wer auf der Homepage des Landkreises die ständig aktualisierte Corona-Kreiskarte mit den einzelnen Gemeinden mitverfolgt, kann dies gut erkennen. Im Moment sind über ein Dutzend MitbürgerInnen positiv getestet, darunter auch junge Leute, teilweise leider auch mit deutlichen Beschwerden. An dieser Stelle allen Betroffenen gute Besserung!

Mein Appell geht deshalb an uns alle, die weiter bestehenden Beschränkungen mit großem Ernst auch weiter einzuhalten. Die nun eingeführten Erleichterungen sollten wir mit Zurückhaltung und Augenmaß nutzen und genießen. So zum Beispiel den Anspruch auf Notbetreuung: Was nützen ein paar Tage Kinderbetreuung außer Haus, wenn danach, beim jederzeit möglichen Auftreten eines Falles in einer unserer Einrichtungen, diese sofort geschlossen wird und Lehrer/Erzieherinnen sowie Kinder und deren Familien in vierzehntägige Quarantäne geschickt werden müssen.

**Auch die nun geltende Maskenpflicht in Bussen und vor allem beim Einkaufen ist zunächst ungewohnt, aber wichtig und richtig, bitte befolgen Sie diese auch !**

Schmerzlich ist die Absage vieler Feste und Veranstaltungen. Als nächstes wäre das Maibaumstellen auf unseren Dorfplätzen angestanden, wir mussten dies komplett absagen. Ich kann nur appellieren, auch im privaten Bereich dieses Jahr zumindest auf die großen Bäume für die Liebste zu verzichten: Gemeinsame Einsätze von mehreren Kumpels beim Fällen, Herrichten und Aufstellen dieser Bäume sind leider kein „Social Distancing“!

Hier in der Verwaltung wollen wir trotzdem unsere erste Gemeinderatssitzung seit der Coronakrise vorbereiten: Am 18.05.2020 wird der Gemeinderat in der Buchbühlhalle mit gebotenen Abstand wichtige Diskussionen führen und dringende Beschlüsse fassen.

**Das Rathaus bleibt weiterhin geschlossen, dringende Anliegen können nach telefonischer Terminvereinbarung aber trotzdem stattfinden.**

Die Nachbarschaftshilfe des FCO steht nach wie vor für Einkaufsdienste und ähnliches zur Verfügung, vielen Dank dafür. Bis Samstag, 02.05.2020 können wir dieses Angebot an 6 Wochentagen jeweils von 8 – 18 Uhr aufrechterhalten. Die Helfer sind in dieser Zeit erreichbar unter **0151 547 665 24**. Nach dem 2. Mai werden wir in Absprache mit dem FCO das Angebot voraussichtlich deutlich ausdünnen, zumal die Inanspruchnahme bisher sehr niedrig war – Offensichtlich funktioniert in unserer Gemeinschaft die direkte gegenseitige Hilfe von Nachbarn, Freunden und Verwandten immer noch gut! Den Erzieherinnen unseres Buchbühlkindergartens danken wir herzlich für das bisherige hohe Engagement in der Nachbarschaftshilfe, ab kommendem Montag rechnen wir aber mit mehr Kindern in der Notbetreuung, bei der unsere Fachkräfte natürlich dann gebraucht werden.

**Bleiben Sie gesund!**

Ihr Bürgermeister Christoph Schulz